

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Stellenanzeigen	473
Bekanntmachungen	474
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	477
Hinweise	478
Aktuelle Pressemeldungen aus dem Landratsamt	479
Veranstaltungen	480
Termine	481
Rat und Hilfe	484

Stellenanzeigen

Wir bilden qualifizierte Nachwuchskräfte aus!

Deshalb suchen wir zum 01.09.2005
zwei Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/
Fachrichtung Kommunalverwaltung

- **Inhalt:** Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Neben der praktischen Ausbildung in verschiedenen Sachgebieten des Landratsamtes besuchen unsere Auszubildenden die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München und die Bayerische Verwaltungsschule.

- **Ihr Profil:**
 - Mittlere Reife oder Qual. Hauptschulabschluss
 - Gründliche Arbeitsweise
 - Freude am Umgang mit Menschen

- **Wir bieten:**
 - eine abwechslungsreiche Ausbildung
 - eine angemessene Ausbildungsvergütung
 - gute Aufstiegsmöglichkeiten

- **Interessiert?**

Dann bewerben Sie sich bitte mit dem Jahreszeugnis der 9. Klasse Realschule bzw. der 8.Klasse Hauptschule (oder einem entsprechenden Abschlusszeugnis) bis spätestens **30.09.2004**.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Landratsamt Erding
SG 10 - Personal
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding
www.kreis-ed.de

Fragen?
Martina Hoffmann ☎ 08122/581112
Annemarie Kollmannsberger ☎ 08122/581107

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bekanntmachungen

Jägerprüfung 2005 (1. Termin)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft und Forsten
vom 29. Juli 2004 Az.: R 4-7931-1343

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den 25. Januar 2005 statt (Beginn: 9 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 25. November 2004 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 11. Januar 2005 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen; mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Windisch, Ministerialdirigent
StAnz Nr. 32/2004

Dezentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum: Bau und Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Die Nachrüstung von Kleinkläranlagen ist ein wichtiger Bestandteil, um das Ziel der europäischen Wasserrechtrahmenrichtlinie zu erreichen: europäischer Gewässerschutz auf einem einheitlichen und hohen Niveau. Bis 2015 sollen alle Gewässer in punkto Gewässergüte und ökologische Qualität in gutem Zustand sein.

Bereits im Jahr 2002 hat das Landratsamt Erding deshalb begonnen, die Eigentümer von Anwesen, die nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind, über die neuen Anforderungen zu informieren. Zwischenzeitlich haben sich jedoch gesetzliche Vorgaben geändert. Deshalb gibt das Landratsamt folgende Hinweise:

Pflicht zur Nachrüstung:

Die Pflicht zur Nachrüstung ergibt sich aufgrund der Umsetzung der europäischen Forderungen in der Abwasserverordnung. Seit August 2002 legt diese Verordnung auch für Kleinkläranlagen Grenzwerte für die Abwassereinleitung fest. Diese Grenzwerte müssen auch bei bestehenden Einleitungen eingehalten werden. Deshalb sind alle Kleinkläranlagen, die diese Grenzwerte überschreiten – das betrifft in der Regel Mehrkammergruben – in angemessener Frist nachzurüsten, das heißt mit einer biologischen Nachreinigungsstufe auszustatten. „Angemessene Frist“ bedeutet auf der einen Seite, dass es keinen fixen Stichtag gibt. Jeder Betroffene hat also ausreichend Zeit, sich umfassend zu informieren und die Anlage in Ruhe zu planen. Andererseits wäre es aber eindeutig zu spät, beispielsweise erst im Jahr 2015 mit der Nachrüstung zu beginnen.

Wie kann nachgerüstet werden:

Für die biologische Reinigung gibt es viele verschiedene Verfahren. Allgemeine Auskünfte erteilen gerne die Mitarbeiter des Landratsamtes. Welche Anlage im Einzelfall optimal ist, bespricht man am besten mit einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Der private Sachverständige ist außerdem zur Begutachtung der Planung erforderlich, bevor die Anlage errichtet wird. Sein Gutachten muss dem Landratsamt vorgelegt werden (siehe Verfahrensablauf).

Staatliche Förderung

Um die betroffenen Bürger finanziell zu entlasten, wurden im April 2003 Richtlinien für die Förderung von Kleinkläranlagen erlassen. Anfang dieses Jahres sorgten Meldungen, dass keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden, für Verwirrung. Nun steht aber fest, dass Fördermittel ausgezahlt werden. Die Richtlinien für die Förderung legen auch den Verfahrensablauf für die Nachrüstung fest. Zunächst sind die Gemeinden gefordert, ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen. Damit soll, vor allem aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, verbindlich festgelegt werden, welche Ortsteile bzw. Anwesen noch an zentrale Kläranlagen angeschlossen werden sollen, bzw. wo dezentrale Lösungen (Kleinkläranlagen) langfristig erforderlich sind. Nach Abstimmung des Abwasserkonzeptes mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising werden die Gebäudelisten von der Gemeinde zusammen mit der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes zum vorzeitigen Baubeginn öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensablauf

Folgende Schritte sind nach der Baufreigabe durch das Wasserwirtschaftsamt durch die Betroffenen zu veranlassen:

1. Falls die Abwasserbehandlungsanlage nachgerüstet werden muss (bei Gewässerbenutzung) oder Landwirte nachrüsten wollen (bei bisheriger landwirtschaftlicher Sammlung und Verwertung), ist hierfür ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich.
2. Die Planunterlagen und das Gutachten des privaten Sachverständigen werden bei Direkteinleitungen in Gewässer zusammen mit einem Antrag (in dreifacher Ausfertigung) dem Landratsamt vorgelegt.
3. Basierend auf dem Gutachten des privaten Sachverständigen erteilt das Landratsamt die Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Artikel 17 a Bayerisches Wassergesetz.
4. Nach Erhalt dieser wasserrechtlichen Erlaubnis kann die Anlage entsprechend den Planungsvorgaben errichtet werden.
5. Nach Fertigstellung der Anlage muss eine Abnahme durch einen privaten Sachverständigen (PSW) erfolgen und das Abnahmeprotokoll dem Landratsamt zum Abschluss des Wasserrechtsverfahrens vorgelegt werden.
6. Zusammen mit dem Abnahmeprotokoll kann bei der Gemeinde der Antrag auf Förderung gestellt werden.

Die Gemeinde sammelt die eingegangenen Förderanträge und stellt einen Sammelantrag beim Wasserwirtschaftsamt Freising.

Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

Für Kleinkläranlagen haben sich zudem die Bestimmungen über Betrieb und Wartung geändert. Waren zunächst die „Technischen Regeln für den Bau und den Betrieb von Kleinkläranlagen“ eingeführt worden, gilt seit Dezember 2003 die Eigenüberwachungsverordnung. Diese Verordnung gilt für alle Anlagen, auch wenn es sich nur um eine Mehrkammergrube ohne biologische Nachreinigung handelt. Ausgenommen sind nur Landwirte, die ihr häusliches Abwasser über eine Mehrkammergrube in die Güllegrube einleiten. Die Eigenkontrolle und Wartung der Anlage richtet sich nun nach der Bauartzulassung der Anlage bzw. den Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Wartung durch einen Fachmann oder die Herstellerfirma ist in der Regel erforderlich. Ausnahmen gelten nur für die Arbeiten, die der Betreiber selbst ordnungsgemäß durchführen kann. Außerdem muss die Anlage alle zwei Jahre von einem privaten Sachverständigen überprüft werden. Die Bescheinigung über diese Prüfung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Weitere Fragen beantworten im Landratsamt Erding: Herr Atzenbeck und Herr Gerhart, 08122/58-1286 (Technik); Frau Haldenwang, Frau Schütz, 08122/58-1285, und Herr Falter 08122/58-1210 (Recht).

Informationsmaterial und Anschriften privater Sachverständiger erhalten Sie im Landratsamt, bei Ihrer Gemeinde oder im Internet auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, www.bayern.de/lfw .

Die aktuelle Broschüre über Kleinkläranlagen kann man unter der Adresse http://www.bayern.de/lfw/service/download/abwasser_einzel.htm anschauen und herunter laden.

Bayernweit sind derzeit etwa 94 Prozent der Einwohner an zentrale kommunale Kläranlagen angeschlossen. Durch weitere Kanalbaumaßnahmen soll dieser Prozentsatz in den kommenden Jahren auf 96 Prozent steigen. Die übrigen Haushalte werden ihr Abwasser

dauerhaft über private Anlagen entsorgen müssen. Obwohl nur ein sehr geringer Prozentsatz der Bevölkerung das Abwasser auf diese Weise entsorgt, werden die Gewässer dadurch deutlich stärker belastet als durch alle kommunalen Kläranlagen zusammen. Im Landkreis Erding sind etwa 3000 Anwesen nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen. Durch die Nachrüstung der Kleinkläranlagen kann daher ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte auch in unserem Landkreis geleistet werden.

Diese Pressemitteilung ist von kommender Woche an auch auf der Internetseite des Landkreises Erding, unter der Adresse www.kreis-ed.de/kleinklaeranlagen , abrufbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes der Gemeinden des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art.63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.778.000,- Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	315.000,- Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 153.387,56 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Erding, den 15.06.2004

Zweckverband
gez. **Schwimmer**, Verbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Versammlung des Straßen- und Wasserzweckverbandes der Gemeinden des Landkreises Erding hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** in der Sitzung vom 15.06.2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sollen in der für die Bekanntmachung ihrer eigenen Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes (im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) hinweisen (Art.24 Abs. 2 KommZG).

Hinweise

Branchenbuch Flughafen München

Bei der Flughafen München GmbH ist beabsichtigt bis zum Ende des Jahres - gemeinsam mit kommunalen Partnern aus den Landkreisen Erding und Freising – ein virtuelles Branchenbuch zu erstellen. Darin können leistungsstarke Firmen insbesondere aus den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistung aufgenommen werden, die bereit sind, den Gewerbetreibenden am Flughafen München Ihr Wissen und Können zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es auch zu Einsätzen in den Abend- und Nachstunden sowie am Wochenende kommen. Wer an einer solchen Zusammenarbeit interessiert ist, kann sich im Landratsamt bei Wolfgang Thomas (Tel.: 08122/581249 oder e-mail: thomas.wolfgang@lra-ed.de) bis spätestens Ende September melden.

Aktuelle Pressemeldungen aus dem Landratsamt

Arbeitsgruppe Hartz IV: Landratsamt und Agentur für Arbeit bereiten Umsetzung vor

Derzeit versenden die Mitarbeiter des Sozialamtes die Anträge für das Arbeitslosengeld II, das vom kommenden Jahr an ausgezahlt wird. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, die den Antrag noch nicht erhalten haben, werden ihn demnächst in ihrem Briefkasten vorfinden. Wie Sachgebietsleiter Johannes Huber sagt, kann es durch diese zusätzliche Aufgabe sowie durch die Urlaubszeit und Mitarbeiter-Schulungen für Hartz IV zu personellen Engpässen im Sozialamt kommen. „Wir bitten um Verständnis, wenn Bürgerinnen und Bürger momentan unter Umständen Verzögerungen und längere Wartezeiten in Kauf nehmen müssen“, so Huber.

Ungeachtet aller Probleme, die die Hartz-Reform mit sich bringt, ist die Arbeitsgruppe von Landratsamt und die Agentur für Arbeit aber auf einem guten Weg. Rainer Allert, Leiter der Abteilung Kommunales und Soziales, Johannes Huber, Leiter des Sozialamtes, Harald Wirth, Leiter des Büro Landrat, Personalleiter Michael Korff, der Leiter der Erdinger Arbeitsagentur, Michael Schmidt, und der Projektleiter für die Umsetzung des Arbeitslosengeldes II in der Arbeitsagentur Freising, Robert Maier, sind bereits seit einigen Monaten intensiv damit beschäftigt, die praktische Umsetzung von Hartz IV vorzubereiten. „Wir wollen im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Aufgaben gemeinsam lösen“, erklären sie übereinstimmend. Dies könne wegen der zahlreichen Unsicherheiten und offenen Fragen zwar nicht reibungslos funktionieren, „aber wir nähern uns an, etwa bei den zu erwartenden Fallzahlen“, sagt Allert. Mittlerweile gehen Arbeitsagentur und Landratsamt von künftig rund 1200 Bedarfsgemeinschaften aus.

Ihr Ziel sei, so die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe, möglichst unbürokratische, ortsnahe Konzepte zur Abwicklung vorzubereiten und den Kreisgremien konstruktive und praktikable Lösungsvorschläge anzubieten, damit die Empfänger des Arbeitslosengeldes im Januar das ihnen zustehende Geld bekommen. Landkreis und Arbeitsagentur hätten „größtes Interesse, regionale Konzepte mit den örtlich ansässigen Einrichtungen und Trägern zu entwickeln“.

Novellierung des Landesplanungsgesetzes: Landrat sieht kommunale Planungshoheit eingeschränkt

Bis Ende Juli haben Bayerns Landkreise Zeit gehabt, zur geplanten Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf wurde am 22. Juni 2004 vom Ministerrat gebilligt.

In erster Linie soll die Novellierung dazu führen, dass Verfahren und Organisation der Landesplanung weiter gestrafft und vereinfacht werden, wie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mitteilte.

Landrat Martin Bayerstorfer beurteilt den Entwurf allerdings als nicht ganz unproblematisch: Nach Artikel 3, Absatz 3 der Novellierung des Landesplanungsgesetzes können

„Ziele der Raumordnung ... raumordnerische Festlegungen ... für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) zum Gegenstand haben“.

Somit könnte, kritisiert Bayerstorfer, einer Gemeinde auch gegen deren Willen ein raumbedeutsames Einzelvorhaben zugewiesen werden, denn nach Absatz 1 sind „Ziele der Raumordnung ... auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung von deren Trägern abgewogen“.

„Ich sehe damit die kommunale Planungshoheit massiv eingeschränkt und wende mich entschieden gegen die Aufnahme dieses Zieles in das Landesplanungsgesetz“, hat Bayerstorfer dem Bayerischen Landkreistag geschrieben und darum gebeten, der Landkreistag als kommunaler Spitzenverband möge diese Einschätzung mittragen.

Veranstaltungen

Informationsveranstaltungen zur Tagespflege

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für zukünftige Tagesmütter informiert Veronika Hammel am Dienstag, den 31. August 2004, von 9 Uhr bis 11 Uhr umfassend über den Bereich Tagespflege.

In der zweistündigen Veranstaltung werden pädagogische, rechtliche, finanzielle und organisatorische Fragen in der Tagespflege behandelt. Ort der Veranstaltung ist das Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8, Zimmer 219/II. Anmeldungen nimmt Frau Hammel, 08122/58-1172, entgegen.

Eine weitere Veranstaltung findet statt am 14. September 2004, von 17 Uhr bis etwa 19 Uhr, ebenfalls im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8, Zimmer 219. Dabei geht es um das Thema „Eingewöhnung und Abschied in der Tagespflege“.

Eingeladen sind berufstätige Eltern, die ihr Kind in Tagespflege geben möchten und Tageseltern, die sich für das Thema interessieren. Es wird ein Videofilm gezeigt, welcher im ersten Teil von der Eingewöhnung eines 20 Monate alten Kindes handelt, das ohne die Begleitung eines Elternteils den Übergang in die Tagespflegestelle bewältigen muss. Im zweiten Teil folgt die Dokumentation der Eingewöhnung eines 14 Monate alten Kindes, das von der Mutter begleitet wird. Anschließend können sich die Teilnehmer über beide Filme austauschen.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldungen nimmt Veronika Hammel unter der Telefonnummer 08122/58-1172 entgegen.

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2004

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern				30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Bockhorn				15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Buch am Buchrain				01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Dorfen Stadt (Außenbereich West)	Grenze B 15			06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Dorfen Stadt * (Außenbereich Ost)	Grenze B 15			07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15			08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15			09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.
Eitting				03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen			17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen			20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Finsing				27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Forstern				01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Fraunberg				01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Hohenpolding				14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Inning am Holz				14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Isen				31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Kirchberg				02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Langenpreising				30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Lengdorf				10.09.	08.10.	06.11.	03.12.	31.12.
Moosinning				22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Neuching				26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Oberding				21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Ottenhofen				26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Pastetten				16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Sankt Wolf-				30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.

gang								
Steinkirchen			02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.	
Taufkirchen (Ort)			02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.	
Taufkirchen (Außenbereich Ost)	Grenze B 15		03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.	
Taufkirchen (Außenbereich West)	Grenze B 15		06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.	
Walpertskirchen			15.09.	13.10.	10.11.	08.12.		
Wartenberg			31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.	
Wörth			16.09.	14.10.	11.11.	09.12.		

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.erdling.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erdling.de/>

Blutspendetermine im Landkreis Erding

In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Erding durch.

Mittwoch, 25.08.2004	15.30-20.15 Uhr	Isen	Grund- und Hauptschule Am Bräuanger 1
Donnerstag, 26.08.2004	15.30-20.15 Uhr	Isen	Grund- und Hauptschule Am Bräuanger 1
Dienstag, 31.08.2004	15.00-20.15 Uhr	Erding	Grund- und Hauptschule Lodererplatz 14
Freitag, 03.09.2004	16.00-20.15 Uhr	St. Wolfgang/Grundschule, Schulstraße 44	
Montag, 06.09.2004	15.30-20.15 Uhr	VG Wörth Hörkofen	Grund- und Teilhauptschule Breitöttinger Str. 5
Donnerstag, 09.09.2004	15.00-20.15 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Freitag, 10.09.2004	15.00-20.15 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Dienstag, 21.09.2004	15.30-20.15 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Mittwoch, 22.09.2004	15.30-20.15 Uhr	VG Oberding/Grund- und Teilhauptschule	Hauptstraße 56
Donnerstag, 23.09.2004	15.30-20.15 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1

Die Termine für die Blutspendeaktionen in Taufkirchen können erst nach Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt werden.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 7 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Museum geöffnet vom 10. April bis 01. November 2004

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr